

## **Gutachten zum Datenschutzaudit gemäß § 43 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)**

### **„Datenschutzrechtliches Konzept des Ostsee-Holstein-Tourismus e. V.<sup>1</sup> zur Einführung des chipkartenbasierten Systems ostseecard\*“**

#### **I. Gegenstand des Datenschutzaudits**

Gegenstand des Datenschutzaudits ist das datenschutzrechtliche Konzept zur Einführung des chipkartenbasierten Systems ostseecard\*, das unter der Federführung des Ostsee-Holstein-Tourismus e. V. (im Folgenden: OHT) entwickelt wurde.

Mit Datum vom 14. Mai 2004 wurde zwischen dem OHT und dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (im Folgenden: ULD) eine Vereinbarung über die Durchführung eines Datenschutzaudits für das datenschutzrechtliche Konzept zur Einführung der ostseecard\* geschlossen.

Grundlage des Datenschutzaudits über das datenschutzrechtliche Konzept der Einführung der ostseecard\* sind die Anwendungsbestimmungen des ULD zur Durchführung eines Datenschutzaudits nach § 43 Abs. 2 LDSG vom 22. März 2001 (Amtsblatt Schl.-H. 13/2001, S. 196).

Mit dem vorliegenden Gutachten fasst das ULD gemäß Ziff. B 8.5 der Anwendungsbestimmungen (im Folgenden: HDSA) das Ergebnis seiner Bewertung zusammen. Dieses enthält den wesentlichen Inhalt der Datenschutzerklärung sowie die Bewertung der dort sowie in den übrigen Verfahrensunterlagen getroffenen Aussagen.

#### **II. Verfahrensunterlagen**

Der OHT hat dem ULD die nach den HDSA erforderliche Datenschutzerklärung (Stand: 18.10.2004) vorgelegt. Daneben sind weitere Unterlagen Gegenstand der Begutachtung durch das ULD. Im Einzelnen handelt es sich um

1. ein Konzept zur Festlegung der datenschutzkonformen Systemstrukturen im Projekt ostseecard\* vom 1. Oktober 2003, das von der Firma Gesellschaft für bargeldlose Zahlungs- und Abrechnungssysteme GmbH (BZA) als für die technische Realisierung der ostseecard\* zuständiger Partner erstellt wurde (Anlage 1 zur Datenschutzerklärung),
2. eine Mustersatzung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verfahren ostseecard\*, die vom OHT für die am Verfahren beteiligten Kommunen erstellt wurde (Anlage 2 zur Datenschutzerklärung),
3. einen Vertrag zwischen den Kommunen als auftraggebenden Stellen für die Datenverarbeitung und ihren Auftrag- und Unterauftragnehmern, in dem die Einhaltung einer „Datenschutzrechtlichen Verpflichtung“ (Stand 18.10.2004) vereinbart wird, die detailliert Art und Umfang der Datenverarbeitung im Verfahren ostseecard\* regelt (Anlage 3 zur Datenschutzerklärung),
4. einen auf den Vorschriften des Landesmeldegesetzes (LMG) beruhender Meldescheinvordruck für Beherbergungsstätten, über den die Erhebung personenbezogener Daten für das Verfahren ostseecard\* erfolgt (Anlage 4 zur Datenschutzerklärung),

---

<sup>1</sup> seit November 2004 Nachfolger des Ostseebäderverbandes Schleswig-Holstein e.V., Timmendorfer Strand

5. ein vom OHT entworfener Text (Stand 18.10.2004) für die Information der Gäste mit dem Titel „Die neue ostseecard\*, Informationen für den Urlaubsgast“, das über die Datenverarbeitung informiert.

### **III. Gründe für die Einführung der ostseecard\***

Der OHT, dessen Mitglieder sich aus Städten, Kreisen und Gemeinden sowie Unternehmen der Freizeitwirtschaft zusammensetzen, entwickelte das Konzept der ostseecard\* und organisierte seit dem Jahr 2000 die gesamte Projektierungsphase.

Im Jahre 2002 schlossen sich fast alle größeren Kurorte an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste, in denen eine Kurabgabe erhoben wird, mit dem Ziel zusammen, zum Zwecke der Kurabgabe ein einheitliches chipkartenbasiertes Verfahren, nämlich die ostseecard\*, einzuführen. Die ostseecard\* ersetzt zurzeit in 18 kurbeitragspflichtigen Orten die herkömmliche Kurkarte. Neben der Inanspruchnahme von Leistungen der Kurverwaltungen, die der Gast durch Entrichtung der Kurabgabe in Anspruch nehmen kann, wie z.B. der Zugang zum Strand oder der Eintritt zu Veranstaltungen, können daneben auch touristische Angebote privater Anbieter aus den Bereichen Einzelhandel, Gastronomie und Freizeitwirtschaft in Anspruch genommen werden. Für den Gast ist es möglich, zusätzlich zur Entrichtung der Kurabgabe so genannte Tourismusbeitragstickets, d.h. Pakete zur vergünstigten Inanspruchnahme von Leistungen privater Anbieter, zu buchen. Da die ostseecard\* durch die beteiligten Orte in einem Verbund angeboten wird, ist es möglich, die Leistungen auch in allen anderen beteiligten Orten zu nutzen. Diese Kombination einer chipkartenbasierten Lösung zur Entrichtung der Kurabgabe mit Angeboten privater Leistungsanbieter in einer gesamten Urlaubsregion ist derzeit einmalig.

Seit Mai 2004 befindet sich das Verfahren ostseecard\* im Echteinsatz. Um eine Anpassung an neue Gegebenheiten vorzunehmen, wird das Verfahren ständig weiterentwickelt. Diese Weiterentwicklung führte zu dem diesem Audit zu Grunde liegenden Konzept.

### **IV. Datenschutzrechtliche Relevanz der ostseecard\***

Die Lösung einer Kombination der Kurabgabenerhebung mit Leistungen privater Anbieter ist von datenschutzrechtlicher Relevanz, da der Gast zum Erwerb der Karte verpflichtet ist. Eine Wahlmöglichkeit zwischen der herkömmlichen Kurkarte in Papierform und der Chipkarte zur Erhebung der Kurabgabe besteht nicht. Mit dem Einsatz der ostseecard\* zur Erhebung der Kurabgabe ist die elektronische Erfassung des Nutzungsverhaltens der Gäste verbunden. Auf diese Weise wäre es grundsätzlich möglich, für jeden einzelnen Gast ein feinmaschiges Datenprofil anzulegen. Die Bildung detaillierter Profile über das Nutzungsverhalten der Gäste wäre aus datenschutzrechtlicher Sicht allerdings unzulässig. Für einen datenschutzgerechten Betrieb des Verfahrens bedarf es daher rechtlicher, organisatorischer und technischer Schutzvorkehrungen.

### **V. Datenschutzrechtliche Bewertung des Konzepts zur Einführung des Verfahrens ostseecard\***

Anhand einer Beschreibung des der Einführung des Verfahrens ostseecard\* vom OHT zu Grunde gelegten Konzeptes zur Datenverarbeitung werden die Anforderungen dargelegt und deren Umsetzung in dem zu begutachtenden Konzept erörtert.

#### **1. Darstellung der Datenschutzziele**

Angesichts der mit der Einführung des chipkartenbasierten Verfahrens ostseecard\* aufgezeigten Da-

tenverarbeitungen hat der OHT bereits bei der Erstellung des datenschutzrechtlichen Konzepts die datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine datenschutzgerechte Gestaltung des Verfahrens ostseecard\* berücksichtigt. Bei der Entwicklung der Strukturen des Verfahrens ostseecard\* wurden vom OHT die wesentlichen Datenschutzziele von Anfang an in die Konzepterstellung einbezogen.

In der vorgelegten Datenschutzerklärung formuliert der OHT konkret die folgenden für einen datenschutzgerechten Betrieb des Verfahrens ostseecard\* angestrebten Ziele:

- Eine Profilbildung über das Verhalten einzelner Urlaubsgäste darf nicht erfolgen.
- Zugriffsrechte müssen auf das unbedingt Erforderliche begrenzt werden.
- Es wird Transparenz geschaffen durch eine eigens für das Verfahren ostseecard\* verabschiedete Datenschutzsatzung der Kommunen sowie eine detaillierte Regelung der Datenverarbeitung in einem zwischen den Kommunen und ihren Auftrag- und Unterauftragnehmern geschlossenen Vertrag, der veröffentlicht wird.

Im Folgenden gilt es darzustellen, inwiefern die vorstehend definierten Datenschutzziele im Verfahren ostseecard\* umgesetzt werden.

## **2. Umsetzung der Datenschutzziele bei der Datenverarbeitung im Rahmen des Verfahrens ostseecard\***

Die Datenverarbeitung im Verfahren ostseecard\* erfolgt in mehreren Schritten und durch mehrere an der Datenverarbeitung beteiligte Stellen. Im Verfahren ostseecard\* erfolgt eine Datenverarbeitung auf der Chipkarte, an den zum Verfahren gehörenden Lesegeräten sowie im so genannten Hintergrundsystem. Schon im Vorfeld des Audit-Verfahrens wurden die datenschutzrechtlichen Anforderungen definiert und konnten so bereits in die Erstellung des datenschutzrechtlichen Konzeptes für die ostseecard\* einbezogen werden.

### **a) Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Einzuhalten sind neben den für jede Datenverarbeitung geltenden allgemeinen Vorschriften des LDSG auch spezielle Vorschriften über die Datenverarbeitung. Zu nennen ist § 17 LDSG, da die Datenverarbeitung im Verfahren ostseecard\* weitgehend im Wege der Auftragsdatenverarbeitung erfolgt. Da bei dem chipkartenbasierten Verfahren ostseecard\* mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme zum Einsatz kommen, sind auch die speziellen Anforderungen des § 18 LDSG zu beachten.

Die in den jeweiligen Kommunen verabschiedeten Kurbeitragssatzungen stellen die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kurabgabe dar. Es bedurfte der Verabschiedung neuer Kurbeitragssatzungen, die die Einführung der ostseecard\* regelten. Der OHT entwickelte eine Mustersatzung über die Erhebung einer Kurabgabe, die den Kommunen zur Verfügung gestellt wurde. Diese Mustersatzung enthält zwar eine Vorschrift über die Datenverarbeitung, jedoch war es auf Grund der Komplexität der Datenverarbeitung im Verfahren ostseecard\* erforderlich, ergänzende Regelungen über die Datenverarbeitung zu schaffen. Diese finden sich in einer Mustersatzung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verfahren ostseecard\* (Anlage 2 zur Datenschutzerklärung) und einem Vertrag zwischen den Kommunen als Auftraggebern der Datenverarbeitung und mit den am Verfahren ostseecard\* beteiligten Auftrag- und Unterauftragnehmern. Art und Umfang der Datenverarbeitung werden hier detailliert in Form einer veröffentlichten „Datenschutzrechtlichen Verpflichtung“ geregelt (Anlage 3 zur Datenschutzerklärung), zu deren Einhaltung sich OTS GmbH, die Gemeinden sowie die Auftrag- und Unterauftragnehmer der OTS GmbH verpflichten. Diese Datenschutzrechtliche Verpflichtung und der

Vertrag über die Einhaltung wird im folgenden kurz als Vertrag über Art um Umfang der Datenverarbeitung bezeichnet.

#### **aa) Daten verarbeitende Stellen**

Daten verarbeitende Stellen im Sinne des LDSG sind die am Verfahren ostseecard\* beteiligten Kommunen. Sie tragen die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung und damit für die Einhaltung der Vorschriften des LDSG sowie weiterer Vorschriften über den Datenschutz. Die Kommunen lassen die Datenverarbeitung im Auftrag gemäß § 17 LDSG vornehmen. Hierfür bedienen sie sich der Ostsee-Tourismus-Service GmbH (im Folgenden: OTS) als Auftragnehmer. Die OTS wurde mit Ablauf des Jahres 2003 vom OHT gegründet. Ihre Aufgabe besteht in der Abwicklung der Aufgaben im Zusammenhang mit der ostseecard\*. Die Geschäftsführung der OTS wird in Personalunion durch die Geschäftsführerin des OHTes wahrgenommen.

Die OTS bedient sich für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der ostseecard\* weiterer Unterauftragnehmer. Es handelt sich hierbei um die Gesellschaft für Bargeldlose Zahlungs- und Abrechnungssysteme GmbH, Salem (im Folgenden: BZA). Die BZA ist für die technische Ausstattung zuständig. Sie programmiert die Software im Hintergrundsystem und an den zum Verfahren gehörenden Lesegeräten und ist für die Wartung dieser Geräte verantwortlich.

Weiterer Unterauftragnehmer der OTS ist die Firma PAV-CARD GmbH, Lütjensee. Diese Firma ist für die Produktion der Chipkarten und der Meldescheinvordrucke zuständig. Des Weiteren werden von ihr die abgelaufenen Chipkarten reinitialisiert.

#### **bb) Schritte der Datenverarbeitung**

Die Datenverarbeitung im Verfahren ostseecard\* erfolgt in mehreren Schritten.

##### **(1) Datenerhebung über den Meldeschein für Beherbergungsstätten**

Die Erhebung personenbezogener Daten der Gäste erfolgt über das Ausfüllen des gemäß §§ 20, 21 Landesmeldegesetz (LMG) erforderlichen Meldescheins für Beherbergungsstätten. Gemäß § 20 Abs. 2 LMG haben die beherbergten Personen am Tage der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. Von der in § 21 Abs. 3 LMG eingeräumten Möglichkeit, zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe weitere Durchschriften anzufertigen, wird Gebrauch gemacht. Der OHT hat eigens für das Verfahren ostseecard\* einen Meldescheinvordruck entwickelt, der aus dem nach LMG erforderlichen Original und drei Durchschlägen besteht.

Das Original enthält alle nach dem LMG erforderlichen Daten und verbleibt beim Vermieter.

Auf dem ersten Meldescheindurchschlag werden vom Vermieter die Angaben zur Berechnung der Kurabgabe eingetragen. Auf diesen Durchschlag wird ein Aufkleber aufgebracht, der aus einem Strichcode besteht, der die Kartenummer der diesem Meldeschein zugeordneten ostseecard\* repräsentiert und von der ausgegebenen Chipkarte abgezogen wird. Dieser Durchschlag wird von den Gemeinden an die BZA weitergeleitet und von dieser eingescannt oder aber von der Kurverwaltung bzw. dem Tourismus-Service der jeweiligen Gemeinde direkt in das Hintergrundsystem eingegeben. Der Durchschlag wird nach der Datenerfassung vernichtet.

Der zweite Meldescheindurchschlag verbleibt bei der Gemeinde und wird dort bis zum Ablauf des auf den Besuch des Gastes folgenden Kalenderjahres aufbewahrt und danach vernichtet.

Der dritte Meldescheindurchschlag wird dem Gast als Beleg ausgehändigt.

## **(2) Datenverarbeitung im Hintergrundsystem**

Bevor eine Programmierung des Systems für die ostseecard\* erfolgte, wurde von der für die Programmierung verantwortlichen Fa. BZA ein Konzept „Datenschutz-konforme Systemstrukturen“ (Anlage 1 zur Datenschutzerklärung) erstellt, das die datenschutzrechtlichen Gestaltungsanforderungen an das System, wie Datenvermeidung bzw. Datensparsamkeit, Zwecktrennung, zeitnahe Historisierung, Verwendung der gebotenen Methoden wie Aggregation, Pseudonymisierung bzw. Anonymisierung und Verschlüsselung, definiert.

Die über den Meldeschein für Beherbergungsstätten erhobenen personenbezogenen Daten der Gäste werden nach Zwecken getrennt in einem von der Fa. BZA entwickelten und betriebenen Hintergrundsystem gespeichert. Um dem Trennungsgebot des § 11 Abs. 4 LDSG Rechnung zu tragen, erfolgt bereits bei der Erfassung der Daten aus den Meldescheindurchschriften eine Trennung der Daten nach den mit ihnen verfolgten Zwecken (Kurabgabenerhebung, Marketingdatenerhebung und Fremdenverkehrsstatistik). Die Daten werden in unterschiedlichen Datenbanksegmenten des Hintergrundsystems gespeichert. Die Speicherung der Daten im Hintergrundsystem erfolgt in den folgenden Datenbereichen:

- Kurabgabedaten,
- Marketingdaten,
- Aktuelle Kartennutzungsdaten,
- Kartenlogistik,
- Historisierte Kartennutzungsdaten,
- Leistungsabrechnung.

Die für die einzelnen Zwecke in den Datenbanksegmenten gespeicherten Daten werden in dem zwischen den Kommunen und den Auftrag- und Unterauftragnehmern geschlossenen Vertrag über Art und Umfang der Datenverarbeitung im Verfahren ostseecard\* (Anlage 3 zur Datenschutzerklärung) aufgezählt.

Da eine Verarbeitung personenbezogener Daten für Marketingzwecke datenschutzrechtlich nur nach Einwilligung des Betroffenen zulässig ist, erfolgt eine Speicherung personenbezogener Daten der Gäste im Hintergrundsystem im Datenbanksegment „Marketingdaten“ nur dann, wenn eine Einwilligung des Gastes vorliegt. Nur in diesem Fall werden Name und Anschrift eines Gastes im Hintergrundsystem gespeichert. Eine entsprechende Einwilligungserklärung befindet sich auf dem Original des Meldescheins. Durch aktives Ankreuzen der Einwilligungserklärung kann der Gast zum Ausdruck bringen, dass seine Daten für Zwecke des Tourismusmarketings verwendet werden dürfen. Nur in diesen Fällen werden personenbezogene Daten des Gastes im Datenbanksegment „Marketingdaten“ gespeichert. Die vom Gast erklärte Einwilligung kann gemäß § 12 Abs. 2 LDSG verweigert und für die Zukunft widerrufen werden.

Zwischen den verschiedenen Datenbanksegmenten erfolgen keine Verknüpfungen. Auswertungen über das Nutzungsverhalten des Gastes erfolgen nicht personenbezogen.

Auf die unter besonderen technischen Sicherheitsvorkehrungen (Rechteeübergabe und umfassende Protokollierung) gespeicherte Zuordnungsfunktion, die dazu dient, die systemweit eindeutige Chipkartennummer mit den aktuellen Nutzungsdaten zu verknüpfen, darf nur unter bestimmten in dem Vertrag zwischen den Kommunen und ihren Auftrag- und Unterauftragnehmern über Art und Umfang der Datenverarbeitung im Verfahren ostseecard\* (Anlage 3 zur Datenschutzerklärung) geregelten Voraus-

setzungen zugegriffen werden. Ausschließlich für die im Konzept der Fa. BZA zur Festlegung der datenschutzkonformen Systemstrukturen im Projekt ostseecard\* vom 1. Oktober 2003 (Anlage 1 zur Datenschutzerklärung) bzw. in dem vorstehend genannten Vertrag geregelten Systemfunktionen ist ein Zugriff auf die Pseudonymisierungsrelation zulässig. Hierbei werden alle Nutzungen der Pseudonymisierungsrelation (mit Nutzungsart, wie Lesen, Ändern, Ergänzen) mit Hilfe der Informix-Datenbank „Auditing“ Standardfunktionalität protokolliert. Zusätzlich werden applikations-spezifische Protokolle in Log-Dateien geschrieben. Diese geben Auskunft über sämtliche Zugriffe auf die aktuellen Kartennutzungsdaten mit Nutzungszweck (z.B. Ersatzkartenausstellung, Einpflegen von Daten aus der Mel-descheindurchschrifterfassung bzw. aus Verkaufs- und Akzeptanztransaktionen).

Alle Zugriffe werden revisionsfest protokolliert. Die Protokolle werden auf CD gebrannt und bei der BZA bis zum Ablauf des auf den Besuch des Gastes folgenden Kalenderjahres aufbewahrt. Auf diese Weise wird den Vorgaben zur Datensicherheit, insbesondere aus §§ 5 Abs. 1 Nr. 3, 6 Abs. 4 LDSG, Rechnung getragen.

### **(3) Datenverarbeitung auf der Chipkarte**

Auf der zum Verfahren gehörenden Chipkarte, der ostseecard\*, werden Daten gespeichert. Es handelt sich zum einen um den Administrationsbereich, in dem neben dem Kartentyp (Erwachsenen-, Kinder-, Jahres-, Testkarte) die Kartenummer, die Ausgabe-ID der ausgebenden Kommune und des Vermietbetriebs sowie jeweils aktualisierte und aggregierte Nutzungsprotokolldaten gespeichert werden. Neben dem Administrationsbereich enthält die Chipkarte auch einen Applikationsbereich. In diesem Bereich werden folgenden Daten gespeichert:

- Summe der berechneten Kurabgabe,
- An- und Abreisedatum,
- Basispakete,
- zusätzlich erworbene Pauschalpakete, Bonuspunktetickets und Einzelleistungstickets,
- Nutzungsdauer der Erlebnispakete,
- Nutzungsdaten bei verbrauchenden Kontrolleinsätzen.

Alle Daten des Applikationsbereichs werden verschlüsselt gespeichert. Hierfür wird ein modernes, effizientes BZA-proprietäres Verfahren mit hinreichender kryptographischer Sicherheit eingesetzt.

Eine Speicherung von Angaben zur Person auf der Chipkarte (z.B. Name und Anschrift, Grad der Behinderung), erfolgt nicht. Eine Ausnahme gilt für Jahreskarten, bei denen zusätzlich zu den im Chip der Karte gespeicherten Daten ein Lichtbild sowie Vor- und Zuname des Gastes ausschließlich optisch lesbar auf der Chipkarte gespeichert werden.

### **(4) Datenverarbeitung an den Lesegeräten**

An den zum Verfahren gehörenden Lesegeräten erfolgt eine Erhebung so genannter Transaktionsdaten. Diese werden bei jedem Einsatz der Chipkarte an einem zum Verfahren gehörenden elektronischen Lesegerät erhoben. Hierbei ist es unerheblich, ob mit dem Lesevorgang eine Aufbuchung einer Einzelleistung oder eines Pakets, die Inanspruchnahme von Leistungen mit verbrauchendem Charakter oder die Nutzung von Einrichtungen ohne verbrauchenden Charakter (Kontrolleinsatz) verbunden ist.

Im Verfahren kommen unterschiedliche Lesegeräte zu Einsatz. Hierbei handelt es sich um

- mobile Kartenterminals,

- stationäre Kartenterminals, die bei Vermietbetrieben sowie Leistungsanbietern zum Einsatz kommen,
- PC-Serviceterminals in den Kurverwaltungen,
- Internet-Terminals bei den Vermietbetrieben.

Die Datenverarbeitung durch die Lesegeräte wird in dem zwischen den Kommunen und den Auftrag- und Unterauftragnehmern geschlossenen Vertrag über Art und Umfang der Datenverarbeitung im Verfahren ostseecard\* (Anlage 3 zur Datenschutzerklärung) detailliert beschrieben.

Damit die fehlende Transparenz bei der Datenverarbeitung mit mobilen Datenverarbeitungssystemen den Betroffenen in seinen Rechten nicht beeinträchtigt, verpflichtet § 18 Abs. 2 LDSG die das mobile Datenverarbeitungssystem ausgebende Stelle zur Sicherstellung von Transparenz für die Betroffenen. Für den Betroffenen muss jederzeit erkennbar sein, ob Datenverarbeitungsvorgänge stattfinden, welche Daten dabei verarbeitet werden und welcher Verarbeitungsvorgang im Einzelnen abläuft.

Um den Anforderungen dieser Vorschrift gerecht zu werden, wurden in 16 am Verfahren ostseecard\* beteiligten Orten so genannte SB-Terminals aufgestellt. An diesen Terminals kann der Bediener Einsicht in den Kartenstatus der ostseecard\* nehmen. Neben der Einsichtnahme in den Kartenstatus an den SB-Terminals ist dies auch möglich an den PC-Serviceterminals in den Kurverwaltungen. Allerdings sind die Zugriffsrechte für die Einsichtnahme in den Kartenstatus nur an die hierfür besonders autorisierten Personen in der Kurverwaltung vergeben. Des Weiteren darf eine Einsichtnahme ausschließlich unter Mitwirkung und im Beisein des Gastes erfolgen. Bei der Nutzung von Lesegeräten durch Gäste zur Wahrnehmung ihres Informationsrechts erfolgt keine Speicherung von Transaktionsdaten.

Über den Kartenstatus können folgende Informationen ausgelesen werden:

- Datum/Uhrzeit,
- Kartenterminal (Name und Geräte-ID),
- Kartentyp,
- Chipkartennummer,
- An- und Abreisedatum,
- Summe des berechneten Kurbeitrages unter Nennung des jeweiligen Urlaubsortes,
- Erlebnispakete
  - Art des Erlebnispakets,
  - Betrag des Erlebnispakets,
  - beim Erlebnispaket des Typs „3 Tage aus 7“ wird zusätzlich die Anzahl der verbleibenden Nutzungstage angezeigt,
  - Inanspruchnahme des Erlebnispakets (genutzt oder noch nicht genutzt: Datum der ersten Nutzung bis Ablauf der Gültigkeit).

Ein Zugriff auf den Kartenstatus über die anderen zum Verfahren gehörenden Lesegeräte ist nicht möglich, da ein entsprechender Menüpunkt an diesen Geräten nicht ausgewiesen ist. Auf diese Weise wird dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit Rechnung getragen. Diejenigen Stellen, die Leistungen abbuchen oder Leistungen verkaufen, können nicht erkennen, welche Leistungen sich sonst noch auf der Chipkarte befinden.

### **3. Datenschutzmanagementsystem**

Seit 2002 wurden die Anforderungen an eine datenschutzgerechte Ausgestaltung während der Entwicklung des Konzepts umgesetzt. Es bestehen technische Schutzvorkehrungen als eine Grundlage des Konzeptes. Durch die Schaffung ausdrücklicher und detaillierter Regelungen für den Betrieb des Verfahrens ostseecard\* wurden die Anforderungen an eine zulässige Datenverarbeitung, die die Einhaltung der zum Schutz der Betroffenen getroffenen Vorkehrungen gewährleistet, präzise definiert.

Die Einhaltung der im Datenschutzmanagementsystem dargelegten Maßnahmen zur Wahrung des erreichten Datenschutzniveaus und dessen Weiterentwicklung wird von der OTS wahrgenommen.

Über die bereits in das Konzept einbezogenen allgemeinen Vorkehrungen hinaus werden folgende konkrete Verfahrensweisen zur Gewährleistung des Datenschutzniveaus vom OHT benannt:

- Es werden Multiplikatorenschulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kurverwaltungen/Tourist-Services der teilnehmenden Projektorte durchgeführt.
- Die Öffentlichkeit wird durch Faltblätter über die Datenverarbeitung informiert. Diese Faltblätter werden sowohl auf den Internetseiten des OHTes als auch in den Kurverwaltungen/Tourist-Services erhältlich sein.
- Neue Verfahrensweisen oder wesentliche Änderungen im Konzept der ostseecard\* werden mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein im Vorwege abgestimmt.
- Änderungen der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch Gesetzesänderungen oder hierzu ergangene Rechtsprechung führen zur Anpassung der Datenschutzsatzung, des Vertrages über die Datenverarbeitung im Verfahren ostseecard\* sowie des Konzeptes.
- Die OTS überwacht die Einhaltung der Vorgaben aus dem Datenschutzkonzept gegenüber der Fa. BZA.
- Die OTS überwacht die Einhaltung und Umsetzung der im Datenschutzkonzept festgelegten Grundlagen.

#### **4. Gesamtbewertung**

Der OHT hat bei der Entwicklung des Konzepts zur Einführung der ostseecard\* die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die nach den Vorschriften über die Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen berücksichtigt.

Grundsätzlich wäre es technisch möglich, über jeden Gast, der verpflichtet ist, die ostseecard\* zu nutzen, ein detailliertes Datenprofil über sein Nutzungsverhalten anzulegen. Da dies datenschutzrechtlich unzulässig wäre, hat der OHT bei der Entwicklung des Konzepts für das Verfahren ostseecard\* die rechtlich geforderten Maßnahmen für einen datenschutzgerechten Betrieb getroffen. Die in dem Konzept beschriebenen Schutzvorkehrungen sind schlüssig und nachvollziehbar.

Mit der Mustersatzung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verfahren ostseecard\* wurde in Ergänzung zu den in den Kommunen verabschiedeten Kurbeitragsatzungen die für die Datenverarbeitung erforderliche normenklare Rechtsgrundlage geschaffen.

Da die Datenverarbeitung im Verfahren ostseecard\* durch mehrere Stellen vorgenommen wird, die einzelnen Kommunen jedoch für die Datenverarbeitung verantwortlich bleiben, war es erforderlich,

die Auftrags- und Unterauftragsverhältnisse gemäß § 17 LDSG zu regeln. Es wurde ein Vertrag (Anlage 3 zur Datenschutzerklärung) entwickelt, der in Form einer „Datenschutzrechtlichen Verpflichtung“ zwischen allen an der Datenverarbeitung beteiligten Stellen, nämlich den Kommunen und den Auftrag- und Unterauftragnehmern, Art und Umfang der Datenverarbeitung, detailliert regelt. Da diese Verpflichtung veröffentlicht wird, kann jeder von der Datenverarbeitung Betroffene jederzeit Einsicht in die Regelungen nehmen.

Der im Verfahren verwendete Meldescheinvordruck, über den die Erhebung personenbezogener Daten der Gäste erfolgt, steht im Einklang mit den Vorgaben der §§ 20, 21 LMG.

Eine Speicherung von Name und Anschrift des Gastes im Hintergrundsystem erfolgt nur, wenn der Gast gemäß § 12 LDSG eingewilligt hat, dass seine personenbezogenen Daten für Marketingzwecke verwendet werden. Die Einwilligung kann gemäß § 12 Abs. 2 LDSG verweigert und für die Zukunft widerrufen werden.

Eine Verknüpfung der im Hintergrundsystem gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt nicht, so dass auch keine personenbezogenen Auswertungen über das Nutzungsverhalten der Gäste vorgenommen werden.

Zugriffe auf die Zuordnungsfunktion zwischen den aktuellen Nutzungsdaten und der Chipkartennummer erfolgen nur unter besonderen technischen Sicherheitsvorkehrungen und nur in den in dem zwischen den Kommunen und den Auftrag- und Unterauftragnehmern geschlossenen Vertrag über Art und Umfang der Datenverarbeitung im Verfahren ostseecard\* geregelten Voraussetzungen. Die gemäß §§ 5 Abs. 1 Nr. 3, 6 Abs. 4 LDSG erforderlichen Vorgaben zur Datensicherheit werden hierbei eingehalten.

Durch die Bereitstellung von SB-Terminals können Gäste Einsicht in den Kartenstatus der ostseecard\* nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch an den PC-Serviceterminals in den Kurverwaltungen durch hierfür autorisierte Mitarbeiter der Kurverwaltungen. Auf diese Weise wird den Anforderungen gemäß § 18 Abs. 2 LDSG, die Transparenz für die Betroffenen bei der Datenverarbeitung mit mobilen Datenverarbeitungssystemen sicherzustellen, Rechnung getragen.

Der OHT hat sich verpflichtet, neue Verfahrensweisen oder Änderungen im Konzept der ostseecard\* im Vorwege mit dem ULD abzustimmen. Es ist zu erwarten, dass auf diese Weise bereits bei der Anpassung des Konzepts die erforderlichen datenschutzrechtlichen Anforderungen einbezogen werden und auch künftig ein datenschutzgerechter Betrieb des Verfahrens ostseecard\* gewährleistet werden kann.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass das Konzept zur Einführung der ostseecard\* ein gutes datenschutzrechtliches Niveau aufweist. Die die Gestaltung des Hintergrundsystems betreffenden technischen Vorgaben lassen erwarten, dass das Verfahren ostseecard\* datenschutzkonform betrieben wird.

Die Verleihung des Auditzeichens gemäß § 43 Abs. 2 LDSG in Verbindung mit Ziff. B 9 HDSA ist gerechtfertigt.